

**Präsidium  
Bundesvorstand  
Bundesausschuss  
alle Landesverbände**

**Antrag 8**

**Annahme**

# **Soziales Entschädigungsrecht**

## **Inhalt**

1	Zur Ausgangssituation.....	3
2	Forderungen des Sozialverbands VdK.....	4
2.1	Grundsätzliches .....	4
2.2	Umfang der Versorgung und Personenkreis.....	4
2.3	Heil- und Krankenbehandlung / Leistungen zur Teilhabe .....	5
2.4	Bestandsschutz und Anwendung neuen Rechts.....	6

# 1 Zur Ausgangssituation

Am 1. Oktober 1950 trat das Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Kraft. In Struktur und Wortlaut entsprach es weitgehend dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) vom 12. Mai 1920. In der Folgezeit wurden die Leistungen erst in unregelmäßigen Abständen und dann in jährlichen Anpassungsgesetzen entsprechend der Rentenanpassungen erhöht. Strukturelle Verbesserungen erfolgten insbesondere durch die Neuordnungsgesetze in den Jahren 1960, 1964 und 1968. So wurde der Berufschadensausgleich eingeführt und weiter ausgebaut, ein Härteausgleich eingeführt und das Schwergewicht von der einkommensabhängigen Ausgleichsrente zur Grundrente verlagert. Diese wurde für Schwerbeschädigte deutlich erhöht. In dem Konflikt zwischen Erhöhung der Grundrente oder verstärkter Fürsorge durch Verbesserungen der Ausgleichsrente hatte sich der Sozialverband VdK an der Spitze der übrigen Kriegsopferverbände durchgesetzt. 2007 wurde der Begriff Minderung der Erwerbsfähigkeit durch „Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt und 2008 die „Anhaltspunkte“ durch die Versorgungsmedizinverordnung verrechtlicht. 2011 wurde dann die individuelle Berechnung des Vergleichseinkommens pauschal an das System der Bundesbesoldungsordnung angeknüpft. Mit diesem Rückschritt zur Pauschalisierung ist der Gesetzgeber von dem jahrzehntelang seit dem RVG verfolgten Weg, das BVG zu verfeinern, um mehr Einzelgerechtigkeit zu erreichen, abgewichen.<sup>1</sup>

Das BVG ist im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts Leitgesetz für die Entschädigung der Berechtigten nach den Nebengesetzen Soldatenversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Zivildienstgesetz, Strafrechtliches und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und Infektionsschutzgesetz.

Bei Inkrafttreten des BVG waren 4,2 Mio. Versorgungsberechtigte, davon ca. 2,5 Mio. Hinterbliebene betroffen. Bis Ende 2016 ist die Zahl auf 127.370 Berechtigte nach dem BVG und den Nebengesetzen und davon 99.159 nur nach dem BVG zurückgegangen. Die Berechtigtenzahlen nach dem BVG sollen bis 2020 weiter auf ca. 43.000 Personen sinken. Demgegenüber wird die Zahl der Berechtigten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Zukunft tendenziell weiter zunehmen.<sup>2</sup>

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in der vergangenen Legislaturperiode ein erster Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Stand: 10. Januar 2017) erarbeitet worden, der nicht mehr weiterverfolgt wurde. Vorgesehen war die Entschädigung für Opfer ziviler Gewalt und für Opfer beider Weltkriege sowie die Aufhebung des BVG mit Besitzstands- und Übergangsregelungen für Versorgungsberechtigte, Kriegsopfer und Opfer von Gewaltta-

---

<sup>1</sup> Dau 2017: Der lange Weg vom RVG zum neuen sozialen Entschädigungsrecht. Sozialrecht-aktuell, Sonderheft, S. 5.

<sup>2</sup> Schmachtenberg 2017: Erster Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Konzeption und Inhalt. Sozialrecht-aktuell, Sonderheft, S. 19.

ten. Der Arbeitsentwurf verfolgt das Ziel, sich an der aktuellen Lebenssituation von Opfern von Gewalttaten und deren heutigen Bedarfen zu orientieren. Die vorgesehenen neuen Entschädigungsleistungen waren überraschend hoch, zum Teil sogar höher als die Versorgungsleistungen nach dem BVG und sollten nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.

## 2 Forderungen des Sozialverbands VdK

### 2.1 Grundsätzliches

Das BVG gewährleistet für die Leistungsberechtigten, und zwar Beschädigte wie Hinterbliebene, eine an der Einzelfallgerechtigkeit orientierte Entschädigung, eine bedarfsgerechte Versorgung zur Sicherung des Lebensunterhalts, eine umfassende Heil- und Krankenbehandlung sowie eine Absicherung des Pflegerisikos. Die Leistungen sind mit dem hohen Leistungsniveau der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbar.

Das BVG hat sich aber seit dem RVG in seiner jahrzehntelangen Entwicklung zu einem hochkomplizierten und für die Betroffenen wie die Rechtsanwender unklaren und unübersichtlichen Leistungssystem gewandelt. Wegen der stark sinkenden Fallzahlen wurde in den Ländern die Verwaltung überwiegend kommunalisiert. Folge der Abschaffung der Versorgungsverwaltung ist, dass kaum noch eine spezielle Ausbildung erfolgt und die Fachkompetenz sinkt.

**Vor diesem Hintergrund hält der Sozialverband VdK eine grundlegende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, mit der alle Entschädigungsgesetze (Nebengesetze) dieses Bereichs in einem Sozialgesetzbuch zusammengeführt werden, für sachgerecht.**

### 2.2 Umfang der Versorgung und Personenkreis

**Das Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung für Geschädigte und Hinterbliebene, wie es in § 5 Satz 1 und 2 SGB I normiert ist, darf nicht eingeschränkt werden.** Maßstab für die Versorgung nach entschädigungsrechtlichen Vorschriften muss die schädigungsbedingte, gesundheitliche und wirtschaftliche Einbuße der Berechtigten sein.

Die Leistungen müssen den materiellen und immateriellen Auswirkungen der Schädigungsfolgen gerecht werden und in ganz Deutschland einheitlich bemessen wer-

den. Die wirtschaftlichen Ausgleichsleistungen sollen den Lebensstandard, so wie er vor der Schädigung bestand, erhalten und zumindest den angemessenen Lebensbedarf sichern.

**Hinterbliebene müssen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben, wenn sie durch den Tod des Geschädigten einen wirtschaftlichen Schaden haben. Dies muss auch gelten, wenn der Geschädigte nicht an den Schädigungsfolgen gestorben ist.**

Bei den Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen hat sich gezeigt, dass diese mit fortschreitendem Alter zunehmend auf bedarfsgerechte und einzelfallbezogene Leistungen angewiesen sind. **Der Katalog der Leistungen der Kriegsopferfürsorge hat sich zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung und der Teilhabe bewährt.** Er bietet individuelle Hilfen in allen Lebenslagen. Für den Einsatz und die Verwertung von Vermögen müssen verstärkt entschädigungsrechtliche Maßstäbe gelten. Insbesondere dürfen Nachzahlungen aus Versorgungsbezügen nicht auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge angerechnet werden. Versorgungsberechtigte wie insbesondere Angehörige und Hinterbliebene dürfen deshalb nicht auf das SGB XII verwiesen werden.

**Opfer psychischer Gewalt ohne unmittelbare Gewalteinwirkung wie bei Stalking und Mobbing sowie von Umweltschäden müssen in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einbezogen werden.**

## **2.3 Heil- und Krankenbehandlung / Leistungen zur Teilhabe**

In der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt die gesamte Krankenbehandlung, Hilfsmittelversorgung und medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation durch einen Träger quasi aus einer Hand nach dem Grundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ statt dem Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ in der GKV. Rehabilitationsmanager (Berufshelfer) unterstützen Unfallgeschädigte im gesamten Versorgungsprozess. Insbesondere auch für Trauma-Patienten stehen hochspezialisierten Einrichtungen zur Verfügung.

**Der Sozialverband VdK fordert deshalb zur Sicherstellung einer umfassenden Betreuung eine zeitnahe Beauftragung der Unfallversicherung mit der Krankenbehandlung und Rehabilitation von Versorgungsberechtigten durch die Versorgungsverwaltung.**

## **2.4 Bestandsschutz und Anwendung neuen Rechts**

Für Personen, die bisher Leistungen nach dem BVG und den Nebengesetzen erhalten haben, müssen umfassende Bestandsschutzregelungen geschaffen werden. Das bisherige Leistungsniveau des BVG muss z. B. bei Pflegebedürftigkeit oder nach dem Tod des Geschädigten beibehalten werden, auch wenn die Leistungen erstmals nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts notwendig werden. Anerkannte Leistungsberechtigte müssen Zugang zu Entschädigungsleistungen des neuen Rechts haben, wenn diese günstiger sind. Wegen des hohen Alters der Kriegsoffer ist eine möglichst nutzerfreundliche Regelung des Bestandsschutzes erforderlich.

**Der Sozialverband VdK fordert deshalb als Übergangslösung, dass anerkannte Leistungsberechtigte**

- **nach dem Günstigkeitsprinzip die Geldleistungen nach dem BVG oder die neue Entschädigungsleistung erhalten und**
- **bei Änderung der Verhältnisse, wie bei Verschlimmerung von Schädigungsfolgen oder bei Bedarf von neuen Leistungen, eine Vergleichsrechnung nach dem BVG und dem neuen Recht nach dem Günstigkeitsprinzip erfolgen muss.<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Der Arbeitsentwurf sah für befristete Leistungen zumindest bis 31.12.2029 eine Weiterbewilligung nach BVG vor.